

5 % FI INFLATIONSSCHUTZ PLUS
Anleihe 2024 – 2027
der FI Emissions GmbH
ISIN DE000A3824S9 / WKN A3824S

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, MINDESTZEICHNUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung, Stückelung, Mindestzeichnung.** Diese Schuldverschreibung wird von der FI Emissions GmbH (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 8.000.000**, (in Worten: acht Millionen Euro) in der Stückelung von **EUR 1.000** (in Worten: eintausend Euro) (die "**festgelegte Stückelung**") begeben. Die **Mindestzeichnung** für die Schuldverschreibung beträgt **EUR 1.000** (in Worten: eintausend Euro) (die „**festgelegte Mindestzeichnung**“).
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") mit Zinsscheinen verbrieft. Die Globalurkunde wird (i) handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet oder (ii) durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft als rechtswirksam bevollmächtigter Vertreter der Emittentin handschriftlich oder faksimiliert unterzeichnet. Urkunden in effektiver Form, die einzelne Anleihen und Zinsscheine verbrieft, werden nicht ausgegeben, und das Recht der Anleihegläubiger, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- (4) **Wertpapiersammelbank.** Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Anleihen erfüllt sind. "Clearing System" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, und jedes Nachfolgesystem in dieser Funktion.
- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** „**Gläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) **International Securities Identification Number ("ISIN"):** Die Schuldverschreibung hat die **ISIN DE000A3824S9** und die Wertpapierkennnummer **WKN A3824S**.

§ 2

STATUS

- (1) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern. Sie sind untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) **Kein(e) Aufrechnung/Netting,** Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges
 - (a) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Netting Vereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.
- (3) **Besicherung.** Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (4) **Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.** Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§ 3

ZINSEN, GEWINNBETEILIGUNG

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 30.06.2024 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit **5 % per annum**.
- (2) Die Zinsen sind quartalsweise nachträglich jeweils am 30.09., 31.12., 31.03., 30.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), beginnend mit dem 30.09.2024 und endend mit dem 31.03.2027. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.
- (a) "**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) **Verzugszinsen.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- (4) **Berechnung des Zinsbetrags.** Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (Zinsberechnungszeitraum) erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage im jeweiligen Zinszeitraum. Die Berechnung erfolgt auf Basis von actual/actual (gemäß ICMA).
- (5) **Gewinnbeteiligung.** Der Anleihegläubiger erhält eine Gewinnbeteiligung auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Performance in Prozent der folgenden drei Indizes: S&P 500, MSCI World und Euro Stoxx 50 (nachfolgend als "Referenzindizes" bezeichnet).
- (6) **Berechnung der Gewinnbeteiligung.** Die Gewinnbeteiligung beträgt **20 %** des jährlichen Durchschnitts der Performance der Referenzindizes, wie nachstehend definiert.
- (7) **Jährlicher Durchschnitt der Performance.** Der jährliche Durchschnitt der Performance in Prozent der Referenzindizes wird wie folgt berechnet:
- (a) Die Performance in Prozent jedes Index wird für das jeweilige Jahr einzeln berechnet, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember. Die erste Berechnung findet für den Beobachtungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024, die letzte Berechnung findet für den Beobachtungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 statt.
- (b) Der Durchschnitt der Performance in Prozent der drei Referenzindizes wird für jedes Jahr einzeln ermittelt, erstmals beginnend am 1. Januar 2024 und endend am 31. Dezember 2024.
- (c) Von diesem ermittelten Durchschnitt, ausgedrückt in Prozent, wird am 31. März des folgenden Jahres **20 %** an die Anleihegläubiger ausgeschüttet.
- (d) Diese Ausschüttung wird in Prozent ausgedrückt und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (8) **Auszahlung der Gewinnbeteiligung.** Die Gewinnbeteiligung wird dem Anleihegläubiger einmal jährlich am 31.03. des Folgejahres, für das die Berechnung durchgeführt wurde, ausbezahlt. Die erste Gewinnausschüttung erfolgt am **31.03.2025**, sofern die Performance der Referenzindizes für

das **Jahr 2024** positiv ist. Die letzte Gewinnauszahlung erfolgt am **31.03.2027**, sofern die Performance der Referenzindizes für das **Jahr 2026** positiv ist.

- (9) **Haftungsausschluss.** Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Performance der Referenzindizes. Es wird keine Gewähr für die zukünftige Performance der Referenzindizes oder für die Höhe der Gewinnbeteiligung übernommen.
- (10) **Ausschluss bei negativer Performance.** Sollte die durchschnittliche Performance aus den Referenzindizes negativ sein, so erhält der Anleihegläubiger keine Gewinnbeteiligung, sondern lediglich die Fixverzinsung von **5 % per annum**.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) **Zahlung von Kapital.** Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen und zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (3) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (4) **Geschäftstagekonvention.** Sofern der Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen in Bezug auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger erst ab dem nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist, Anspruch auf eine Zahlung und hat keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung (die Zinsperiode wird nicht entsprechend angepasst).
- (5) **Geschäftstag** bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem („TARGET“) geöffnet ist.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung am Fälligkeitstag.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 31.03.2027 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Der „Rückzahlungsbetrag“ in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der „Rückzahlungskurs“ entspricht **100,00 %**.
- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.** Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

- (a) Falls eine gesetzliche Bestimmung, gleich welcher Art, nach dem 31. Januar 2024 in der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder umgesetzt wird oder falls deren Anwendung oder behördliche Auslegung geändert wird und dadurch Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben durch Einbehalt oder Abzug an der Zahlungsquelle zu entrichten sind, wenn Zahlungen von Kapital oder Zinsen unter diesen Schuldverschreibungen von der Emittentin geleistet werden und die Emittentin zur Zahlung von Zusatzbeträgen gemäß § 7 (1) der Anleihebedingungen verpflichtet ist, so kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eingeschriebenen Brief an die Zahlstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch Rückzahlung vor Fälligkeit zu ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag nebst aufgelaufenen Zinsen kündigen, wobei die Kündigung zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gemäß § 11 der Anleihebedingungen veröffentlicht wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, hat den festgesetzten Rückzahlungstermin zu enthalten und muss eine zusammenfassende Erklärung über die Umstände enthalten, auf die die Emittentin ihren Rückzahlungsanspruch stützt.
- (b) Die Kündigung vor Fälligkeit darf nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen, der mehr als drei Monate vor dem Tag liegt, an dem die jeweilige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder deren geänderte Anwendung oder Auslegung in Kraft tritt.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE

- (1) **Bestellung.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle für die Schuldverschreibung ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.
- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel so bald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) **Zins- und Tilgungszahlungen** werden den Anleihegläubigern durch die von ihnen beauftragte Depotbank gutgeschrieben.
- (5) **Die Emittentin** verpflichtet sich, für die gesamte Laufzeit der Teilschuldverschreibungen bis zur vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen eine Zahlstelle für die Schuldverschreibungen zu unterhalten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat.
- (6) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

- (1) **Gross-up.** Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer („**Steuern**“), die von oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

- (2) **Falls die Emittentin** gesetzlich verpflichtet ist, von Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen einen Einbehalt oder Abzug vorzunehmen, wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte der Gläubiger die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Schuldverschreibung zahlbar sind:
- (a) die an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers zahlbar sind, der zur Zahlung solcher Steuern hinsichtlich einer Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland, als jene der bloßen Inhaberschaft einer Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder
 - (b) in Bezug auf Steuern, die gemäß (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) eines internationalen Abkommens, einer internationalen Vereinbarung oder eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit einer solchen Besteuerung einzubehalten oder abzuziehen sind und an denen das Land des steuerlichen Wohnsitzes der Emittentin oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer Bestimmung, die diese Richtlinie, Verordnung, dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt, erfüllt oder eingeführt wurde, um mit dieser Richtlinie, Verordnung, diesem Abkommen oder dieser Vereinbarung übereinzustimmen; oder
 - (c) in Bezug auf Steuern, die von jeder Person, die als Depotbank oder Inkassostelle im Namen eines Inhabers handelt, oder anderweitig in einer Weise zu zahlen sind, die keinen Einbehalt oder Abzug der Emittentin von den von ihr geleisteten Zinszahlungen darstellt.

§ 8 VERJÄHRUNG

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Anleihen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Anleihen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 9 NICHTZAHLUNG UND INSOLVENZ

- (1) **Nichtzahlung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) und die sofortige Rückzahlung des Nennbetrages nebst den bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben (7) Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) vorliegt; oder
 - (b) die Emittentin einer anderen wesentlichen Verpflichtung oder Zusicherung gemäß diesen Bedingungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und diese Nichterfüllung länger als 14 Tage andauert, nachdem die Zahlstelle (wie nachstehend definiert) von einem Anleihegläubiger eine entsprechende Mitteilung erhalten und diese an die Emittentin weitergeleitet hat; oder
 - (c) die Emittentin stellt ihre Zahlungen ein oder gibt öffentlich ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bekannt oder schlägt ihren Gläubigern einen Generalvergleich zur Begleichung

ihrer Schulden vor oder ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder ein Insolvenzantrag wird mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

- (d) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor der wirksamen Ausübung des Kündigungsrechts beseitigt worden ist.
- (2) **Insolvenz.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen zu begeben.
- (2) **Rückkäufe.** Die Emittentin ist berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin („<https://www.fi-investments.com>“) zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solche Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungs-Vorschriften bleiben hiervon unberührt, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse einbezogen sind. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.
- (2) **Mitteilungen an das Clearingsystem.** Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist oder die Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit auf Initiative der Emittentin einbezogen sind, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.
- (3) **Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.** Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. „**Depotbank**“ bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapier-Verwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**§ 12
BÖRSENEINFÜHRUNG**

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zu einer Notierung bzw. Einbeziehung an einer Wertpapierbörse kann beantragt werden.

**§ 13
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND,
GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, TEILNICHTIGKEIT**

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit deutschem Recht ausgelegt.
- (2) **Gerichtsstand.** Das zuständige Gericht ist ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Deutschland und ist zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.
- (4) **Abschnitt 2** des Schuldverschreibungsgesetzes kommt zur Anwendung. Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.
- (5) **Sollten einzelne Bestimmungen** dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

**§ 14
SPRACHE**

Diese Anleihebedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich; anderssprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar.